Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Jeverländische Nachrichten. 1844-1889 1844

22 (24.11.1844)

urn:nbn:de:gbv:45:1-172952

Feverländische Nachrichten.

Beiblatt zum Zeverschen Wochenblatt.

Erfter Jahrgang.

Nr. 22.

Sonntag, den 24. November

1844.

Stadtordnung.

(I.)

Seine Königliche Hoheit, ber Großherzog, haben bie Bereinigung unserer Stadt und Borstadt gnädigst ausgessprochen. Die Stadtordnung ist erlassen und bereits im Druck erschienen. Da die Sache manchen Eingesessen unserer Stadt eine neue und unbekannte ist, so durfte es nicht unpassend sein, darüber einige Worte öfsfentlich mitzutheilen. Dies soll im Nachsolgenden geschehen.

Die Stadtordnung ist der spstematische in eine Urkunde zusammengesaßte Inbegriff der die Berfassung und Berwaltung der Stadt zum Gegenstande habenden Gesehe und Borschriften, oder damit wir uns einsacher ausdrischen: die Stadtordnung ist das Gesch über die Berfassung und Berwaltung der Stadt. Sie will eine Selbstwerwaltung der stadt. Sie will eine Gelbstwerwaltung der städtischen Angelegenheiten durch die Einzgesessen, um dadurch den Gemeinstung zu heben, wie es in dem Publicationspatent zu der Landgemeindeordnung heißt.

Bie nun jebe Gefellschaft, welche fich felbft verwal= ten foll, bagu beftimmter Borfchriften bedarf, fo auch bie Stadt, Die im Grunde weiter nichts ift, als eine Gefell= fchaft, ein Berein mehrerer Menfchen zu einem beftimmten 3weck auf einen gewiffen Raum gufammengebrangt. Die Borfdriften einer gewöhnlichen Gefellichaft nennt man Statuten. Much bie Stadtordnung ift eigentlich nichts Unberes als Statuten über bie Berfaffung und Bermal= tung ber Stadt, nur mit bem Unterschiebe, baf bie Stadt= ordnung nicht allein Bestimmungen enthält über bie Rech= te und Pflichten ber Burger, wie bies bei Gefellichaf= ten gewöhnlich ber Fall ift, fonbern auch über bas Rechtsverhältniß, in welchem fie bem Staate gegenüber fieht. Die Stadtordnung ift baber auch von ber bochften gefetgebenben Gewalt bes Staats erlaffen worben, mahrend bie Statuten einer Gefellfchaft oft von Diefer allein ausgeben, ober hochstens ber Genehmigung ber Behörde bedurfen.

Bie aber bie Statuten jeber Befellichaft Borfdriften

barüber enthalten, innerhalb welches Raumes bie Gesellsschaft sich geltend machen will, wer Mitglied berselben werden, wie die Mitgliedschaft erworben und verloren werden kann, so auch die Stadtordnung. Der Raum, innerhalb welcher die Stadtordnung zur Anwendung kommen wird, heißt das Stadtgebiet, und begränzt sich nach den alten Gränzen der Stadt und der Borstadt Jever. Über die Erwerbung und den Berlust der Mitgliedsschaft noch später.

Die es nun aber bei irgend einer größeren Gefell= Schaft unmöglich ift, bag biefe ihre Angelegenheiten im= mer in Perfon leitet, indem bies nicht allein großen Beit= verluft zur Folge haben wurde, fondern auch leicht Un= ordnung nach fich ziehen konnte, und besmegen besondere Personen bazu mablt, so hat auch die Stadt eigene Per= fonen, welche ihre Ungelegenheiten leiten, und bie von ibr gefagten Befchluffe ausführen. Diefe Perfonen bei= Ben bei ben gewöhnlichen Gefellschaften bas Direktorium ober ber Borftand; bei ber Stadt ber Magiftrat. Der= felbe beffeht aus bem Stadtbirektor, bem Stadtfonbicus und 4 Rathsherren, bie man mit Affefforen vergleichen fann. Der Stadtbireftor und Stadtfondifus werben vom Landesherrn ernannt. Dies geschieht wohl beshalb, weil beibe außer ben ftabtischen auch manche Geschäfte gu verrichten haben, Die unmittelbar auf ben Staat Bezug ha= ben; überdieß auch ber Landesherr baburch einen Ginfluß auf die Leitung ber ftabtifchen Angelegenheiten gewinnt, ben man im Intereffe bes Staats immer für wunschens= werth gehalten hat, obwohl es auch Stadtordnungen giebt, nach benen ber Stadtbirektor ober Bürgermeifter nicht ber Beftätigung bes Lanbesherrn bedarf. Bier wird ben Städten bann aber auch wohl mehr bloß eine felbftftan= bige Bermaltung gufteben als auch bie Juftig; wie g. B. in Preufen nach ber Stadtordnung von 1808, und fruber auch in Belgien, was jedoch fpater aus bem oben angegebenen Grunde aufgehoben worben ift:

Die Rathsherren werden von der Regierung bestätigt. Auch diese Bestimmung hat bloß die Absicht, daß die



Regierung einen Einfluß auf die zu wählenden Rathsherren behalte, indem es ihr natürlich nicht immer einerlei sein kann, wer Rathsherr ist, sowohl aus Gründen der Politik, als auch aus Borsorge für die Stadt, die einen Theil des Staates bildet. Wir haben früher bemerkt, daß in manchen Ländern der Stadtdirektor keiner höheren Genehmigung bedarf; noch weniger ist dies dann bei den Rathsherren der Fall.

Gine Gefellschaft fann nun aber auch noch zu groß fein, um immer gang über bie zu faffenben Befchluffe gehört zu werden. Gind biefe bann weniger wichtig, fo gefchieht es mohl, bag biefelben an einen befonderen Musichuß gewiesen werden, ber von ber gangen Gefell= schaft gewählt wird, und somit ba er als Beauftragter ber Gesellschaft erscheint, beren Meinung reprasentirt. Much unfere Stadtordnung fennt einen folden Musschuß; er heißt ber Stadtrath und besteht aus 12 Mitgliedern. Geine Bahl bedarf feiner Bestätigung ber oberen Be= hörde. Rach Urt. 44 ift er bagu bestimmt, Die Stadt= gemeinde in allen ihren gemeinsamen Berhaltniffen gu vertreten und bie Intereffen berfelben mahrzunehmen, gu welchem Ende er auch bem Magistrat berathend, contro= lirend und beschließend zur Seite fteht. Der Stabrath hat insbesondere feine angelegentliche Gorge auf alle bie gemeinfamen 3mede bes ftabtifchen Bereins und ben Boblftand ber Gemeinde= Genoffen forbernden Anftalten und Einrichtungen zu erftrecken, und Alles, was ihnen hinderlich ift, foviel in feinen Kräften fteht, abzuwenden. Gein Umt ift baber ein febr wichtiges, und von ber Bahl berjenigen Männer, welche ihn bemnächft bilben werden, wird bas Bohl ber Stadt abhangen.

Der Stadtrath soll bestehen aus 4 Personen aus der Bahl der Hof= ober Civil= Staats = Dienerschaft, welche von einer jährlichen Diensteinnahme von mindesstens 300 Thalern Gold zum Armenbeitrag angesetzt sind, der Ürzte und Abvokaten und berjenigen Personen, welche wegen ihrer ähnlichen persönlichen Berhältnisse durch zeitig vor jeder Wahl zu sassenden Beschluß des Magisstrats und Stadtraths in diese Classe geseht worden sinds aus 4 Personen aus der Jahl der Kausseute und aus 4 Personen aus der Jahl der übrigen Bürger.

Das Geseth scheint hier Gewicht barauf zu legen, baß die Mitglieder des Stadtraths aus verschiedenen Ständen sind. Irren wir nämlich nicht, so ist mit den sub I. genannten Personen die s. g. Intelligenz gemeint, d. h. diejenigen Mitglieder, die eine sog. gelehrte Bildung erhalten haben. Hiersür spricht sowohl die Stellung dieser Mitglieder oden an, als auch die Zusammensstellung der verschiedenen Personen gelehrten Standes, als der Angestellten, Arzte, Advokaten und derjenigen

Personen u. f. w., womit sicher Privatgelehrte gemeint find. 36 2 enthält bie Raufleute und 36 3 bie übrigen Bürger. Das Gefet weicht bier von einer fpateren Beftimmung ab, wonach bie Stanbe bei ber obigen Bahl nicht in Betracht fommen follen, fonbern überhaupt von ben Bürgern, wenn fie nur bas hinreichenbe Bermögen haben, gewählt werben foll. Diefes, bas reine Bürgerrecht, fcheint uns ben Borgug zu verbienen, indem Stände immer etwas Difliches haben, und nur zu leicht über ihre Intereffen fich nicht erheben konnen. 3war heißt es in bem Gefeb, baß jedes Mitglied bie Gefammt= beit ber Gemeinde zu vertreten habe, und nicht bloß die Claffe, aus welcher es gewählt wird, allein man weiß wohl, wie es mit folden Bestimmungen geht: bas Pa= pier ift gebulbig, Riemand fann aber gegen fein eigenes Intereffe. Beffer mare es baber vielleicht gemefen, wenn Die fammtlichen Mitglieber bes Stadtraths aus ber gangen Bürgerschaft ohne Berücksichtigung bes Stanbes hatten gewählt werben fonnen: gur Gicherung, bag ber Stadtrath bann nicht gar zu bemofratisch geworben ware, hatte gefagt werben konnen, baß jedes Mitglied bes Stadtraths mit einem jährlichen Ginkommen von 500 Thalern Gold zu ben Armenbeiträgen mußte angefett fein. Auf biefe Beife murbe mehr aus allen Ständen gewählt werben, und bas Bange ber Stadt beffer reprafentirt fein. Daß bann auch Gelehrte gewählt maren, leibet wohl feinen Zweifel; bie Stadt ware nur nicht fo ge= bunben gewesen, wie jest, und fie hatte mehr biejenigen mit ihrer Wahl beehren konnen, zu benen fie auch bas nöthige Bertrauen hat. Db bies jest immer ber Fall fein fann, ob in Bever immer fo viel Gelehrte find, als nothwendig find zum Stadtrath, zur Stellvertretung und zur Bahl bei bem zweijährigen Bechfel bes Stadt= raths, und zu benen bie Stadt auch bas nöthige Bertrauen hat, wird fich fragen laffen. Die meiften Gelehr= ten befümmern fich um folche materielle Intereffen, wie bie städtischen, Sanbel und Juduftrie find, wenig. Gie find auf feftes Behalt häufig angewiesen, und ihnen gilt es wenn auch nicht immer, boch nicht felten gleich, ob Sandel und Gewerbe in einer Stadt bluben ober nicht. Sie kommen häufig erft in vorgerückteren Jahren in eine ihnen gang fremde Stadt, und wiffen bann auch oft schon wie lange es bauert, bag fie wiederwegkommen. Sie konnen unmöglich baber bas Intereffe, ben Gemein= finn haben, wie ber für fein ganges Leben anfässige Bürger. Auf ben Gemeinfinn kommt es aber bei ber Berwaltung ber fläbtischen Angelegenheiten an. Bir wollen damit nicht gesagt haben, daß es unmöglich ift, baß Gelehrte Gemeinfinn haben, wir finden zu häufig bas Gegentheil, aber im Allgemeinen läßt fich nicht an=

nehmen, daß sie das Bohl der Stadt so zu befördern suchen, wie die in der Stadt wohnenden Gewerbsleute. Bas für den einen Ort paßt, schickt sich nicht immer auch für den anderen. Bei der Masse von Hof= und Civil = Staats = Dienerschaft in Oldenburg mag dort die Commune eine bessere und größere Auswahl unter den Gelehrten haben, als wir. Doch sehen wir erst zu, wie die Sache sich machen wird.

Jeber gesehmäßig innerhalb seiner Befug= nisse gefaßte Beschluß des Stadtraths ift für die ganze Gemeinde bindend. Also auch der Magistrat kann nichts wider benfelben ansangen, und hat ihn nur auszusühren.

Bei wichtigeren Angelegenheiten foll aber auch, eben wie dies auch bei gewöhnlichen Gesellschaften der Fall ist, die ganze Gesellschaft, die ganze Gemeinde gehört werden, namentlich soll dies bei der Bahl des Stadtzraths geschehen. Ihre Versammlung heißt dann die Bürgerversammlung. Bu besserrer Aufrechterhaltung der Ordnung können die Bürger bei allgemeinen Bürgerversammlungen in Rotten getheilt, d. h. in gewisse Abetheilungen, gebracht werden.

Bir haben oben ichon bemerkt, bag in allen Unge= legenheiten ber Stadt bie allgemeine Meinung entschei= ben folle, mas auch am billigften scheint, ba ja alle Bur= ger zu ben Laften ber Commune mitbeitragen muffen. Danach mußten benn eigentlich auch alle Bürger ohne Unterschied ihres Standes und Bermögens, gang Arme etwa abgerechnet, zu ben Bürgerversammlungen zugelaffen werben; benn nur, wo Alle ftimmen, ergiebt fich eine allgemeine Meinung. Und biefe Beftimmung findet man auch in mehreren Stadtordnungen, bei welchen man bavon ausging, baß es in Gemeinbefachen weniger auf bas Bermögen, als auf ben Gemeinfinn antomme, biefer aber von bem Bermögen nicht abhängig fei. Unfer Gefet enthält eine andere Beftimmung. Rach biefer follen nur Diejenigen Burger ftimmfabig fein, die in ber Stadt ein Bohnhaus zu Eigenthums=, erblichem Rugungs= ober Rieß= brauchs = Rechte befigen, indem nämlich ber Befit von Grand und Boben einigermaßen ein Pfand ber Treue giebt, und nach ber Taration zu ben Beiträgen gur Ur= mencaffe ein jährliches reines Ginfommen von wenigftens 150 Thalern haben ober ohne ben Befit bes Bohnhaufes von einem jahrlichen Gintommen von wenigftens 250 Thalern jum Armenbeitrag angefett find. Ahnliche Beffimmun= gen findet man auch in anderen Stadtordnungen. Man scheint babei von ber Ibee ausgegangen gu fein, baß Bürger, welche unter ber angegebenen Gumme befiben, theils nicht Bilbung genug haben, um bie ftabtischen Berhältniffe beurtheilen ju konnen, theils auch nicht In-

tereffe genug bafur haben, theils auch megen ihrer ge= ringen Bilbung zu wenig felbfiftanbig find, und fich baber leicht von Demagogen ju Befchluffen verleiten laffen, Die bem Gangen nachtheilig find. In einigen Staaten hat man aud, um bas oben ermähnte Princip, baß alle Burger in Burgerangelegenheiten mitftimmen mußten, aufrecht zu erhalten, fammtliche Burger in gewiffe Glaffen nach ihrem Stanbe getheilt, und je nach ber Sobe bes Stanbes ben Claffen minder ober mehr Stimmen jugelegt, ber niedrigften Claffe aber bie wenigften Stim= men, aus bemfelben Grunde, weswegen man fie bei un= ferer Stadtordnung gang ausgeschlossen hat, nämlich ba= mit fie bei ihrer mangelhaften Bilbung bem Gangen nicht gefährlich werben. Dies war namentlich ber Fall im alten Rom nach ber Berfaffung bes Gervius Tullius, ber fammtliche Burger nach Centurien theilte, im Gangen 7 Centurien festfehte, Die armeren Burger in Die lette Centurie fette, und ihnen nur eine Stimme gab.

Die Aufnahme jum Burger geschieht vom Magistrat mittelft Ertheilung bes Burgerbriefes und gegen Erlegung eines Burgergelbes.

übrigens sind nicht alle, die in der Stadt wohnen, Bürger. Man unterscheibet zwischen Bürgern und Beisassen. Rur die Bürger sind befugt, an den Berathungen und Beschlüssen der Gemeinde Theil zu nehmen, können nur zu städtischen Bedienten und zu Bertretern der Gemeinde gewählt werden, und haben allein die Besugniß zur Bestreibung bürgerlicher Nahrung.

Beibe, Bürger und Beifaffen find aber Gemeinde= genoffen.

Die Gemeinbegenossenschaft wird erworben durch die Gemeinbegenossenschaft der Altern, durch Anstellung im Staatsdienst oder Gemeindedienst und durch ausdrückzliche oder stillschweigende Ausnahme. Über die ausdrückzliche Ausnahme entscheidet der Magistrat. Richtiger wäre es vielleicht gewesen, wenn man dem Stadtrath die Ausnahme zugewiesen hätte. Denn dieser repräsentirt die Gemeinde, und die Gemeinde ist es, welcher das Recht der Ausnahme zusteht, da sie auch nachber den etwa Berzarmenden zu ernähren hat. So ist es auch nach der Landgemeindeordnung. Da aber der Magistrat, obgleich er eigentlich nur eine leitende und ausschützend Behörde in Gemeindesachen ist, Beschlüsse aber nicht fassen dars, aus lauter Gemeindebürgern besteht, so kann es im Grunde wohl einerlei sein.

Die ausbrückliche Aufnahme barf einem Landesun= terthan in ber Regel nicht verweigert werben, wenn er:

- 1) fein bisheriges untabelhaftes Betragen nachweis
 - 2) ben Befit ber Mittel, für fich und bie Geinigen

ben nöthigen Unterhaltung auf die Dauer zu fin-

Bersagt der Magistrat die Aufnahme, so kann derjenige, welcher solche nachsucht, sich beschwerend an die Regiezrung wenden.

Gine gang abnliche Beftimmung findet fich auch in ber Landgemeindeordnung. Bei ben Landgemeinden hat fie fehr viel Berwirrung hervorgebracht, indem erft einige dann fpater mehrere Gemeinden bavon ausgingen, baß es gewiß fein muffe, baß Jemand ben nothigen Unterhalt finde. Go ift uns ein Fall bekannt, wo ein ordent= licher, fleißiger Beuermann, ber einen vollständigen Be= fchlag hatte, nicht aufgenommen wurde. Daß ruftige, fleißige und ordentliche Zaglöhner aufgenommen wurden, baran war nicht zu benten. Daß bies gegen bie Abficht bes Gefetes war, ift flar. Das Gefet will nur eine Bahricheinlichkeit, feine Gewißheit. Das Gefet ift, wie aus bem Gangen hervorgeht, für bie Umgugefreiheit, eine ber erften Bedingungen des glücklichen Gedeihens des. Staats, von dem die Gemeinden nur Theile bilben. Der Rörper, in bem Stockungen im Blut eintreten, fiecht babin. Cbenfo ift es mit bem Staat, in welchem nicht Beber feiner Nahrung nachgeben fann, wo er will. Mur wo es unwahrscheinlich ift, baß Jemand feinen Unterhalt finden wurde, foll bie Gemeinde ihm die Aufnahme verweigern. Dies ift 3. B. ber Fall in Rrantheitsfällen, ober wenn Jemand ein Gewerbe treibt, von dem es er= fichtlich ift, baß er bamit feinen Unterhalt nicht finden fann.

Durch stillschweigende Aufnahme wird die Gemeinbegenoffenschaft erworben, wenn ein Inländer in die Stadt gezogen ift, barin von dem Magistrat geduldet worden, und entweder zwei Jahre unter Concurrenz zu den öffentlichen und Gemeindelasten, insonderheit zu den Beiträgen zur Armenpslege, oder vier Jahre ohne Unterstützung irgend einer Art aus Armenmitteln für sich oder seine Familie in Anspruch zu nehmen und zu erhalten, darin seine Wohnung behalten hat.

Die Gemeindegenossenschaft geht verloren burch ben Berlust der Eigenschaft eines Unterthans, durch den Umzug in ein anderes Kirchspiel von der Zeit an, da die Aufnahme in letteres erfolgt ist, und für Frauenspersonen auch durch Berheirathungen mit dem Genossen einer anderen Gemeinde.

Die Stadtordnung enthält sobann noch Manches über die Gründe, weshalb ein Bürger nicht mit an den Bürgerversammlungen Theil nehmen kann, weshalb Zemand nicht in den Stadtrath gewählt werden kann u.f.w. Alles dieses hier anzugeben, wurde zu weit führen, und muß von Zedem selbst nachgelesen werden. Nur über das Bermögen der Stadt sollen noch einige Worte folgen.

Das Bermögen ber bisherigen Stabt Tever, mit Einschluß bes sogenannten Aerarii, und bas Bermögen ber bisherigen Vorstadt Tever soll Gesammtvermögen ber burch biese Stadtordnung gebilbeten Stadtgemeinde fein.

Gben so sollen alle Lasten und Berbindlichkeiten ber bisherigen Stadt Tever und alle Lasten und Bersbindlichkeiten ber bisherigen Borstadt Tever auf bie neu gebildete Stadtgemeinde übergeben.

Alle Lasten und Verbindlichkeiten ber Stadtgemeinde haften auf dem Gesammtvermögen, und alle Ausgaben der Stadt sollen in der Regel, insosern nicht besondere Ausnahmen angeordnet sind oder künftig angeordnet werzben möchten, zunächst daraus bestritten, Person und Bermögen der Einzelnen aber nur in soweit in Anspruch genommen werden, als das Gesammtvermögen zur Bestreitung jener Ausgaben nicht zureichend ist.

So weit wegen Unzulänglichfeit bes Bermögens ber Stadt Leistungen ber Gemeindegenoffen erfordert werden, sollen die Mitglieder ber Stadt, ohne Unterschied, zur Deckung aller ordentlichen und außerordentlichen Bedürfniffe, ein jedes nach seinen Berhältniffen, Beiträge zu leisten und Dienste zu übernehmen verbunden fein.

Reue ftabtifche Laften follen ber Stadt nur auferlegt werden mit Ginwilligung bes Magi= ftrats und bes Stadtraths und Genehmigung ber Regierung, ober burch ein Gefet. In Dies fer Beftimmung liegt eigentlich eine Befchrantung ber Gelbftverwaltung ber Bemeinde. Bielleicht ift fie geschehen, Damit ber Staat immer wegen ber an ihn zu entrichtenben Abgaben gefichert ift, indem wenn gu viel an bie Gemeinde bezahlt werben mußte, es wenigftens fur ben Einzelnen möglich mare, bag er fo viel nicht mehr hatte, um auch bem Staate feine Schuldigkeit zu leiften. In manchen Stadtordnungen hat man jeboch auf Diefe Befahr feine Rudficht genommen, und ben Burgern unbebingt gestattet, Die von ihnen für nothwendig erkannten Steuern ohne Genehmigung ber oberen Behörbe über fich auszuschreiben.

Co weit ber erfte Theil ber Stadtordnung. Nachftens werben wir uns erlauben, auch ben zweiten Theil mitzutheilen.

Die jesuitische 7.

Luzern. Die Staatszeitung sucht ben Bürgern begreiflich zu machen, daß schon deswegen gegen die Berufung von Tesuiten kein Beto ergriffen werden dürse, weil diese Zahl eine gute und heilige Zahl sep; denn Plus VII. habe den Tesuitenorden wieder eingesetzt, Woden dauere die Betofrist, Woaben besitze der heilige Geist, Woaben bauere bie Betofrist, Woaben besitze der heilige Geist, Woaben dauere ben die Weisheit, Wo haben im großen Rathe für die Berusung gestimmt, wie auch Tesus Von Jünger gezählt habe.

Redigirt unter Berantwortlichkeit ber Berlagshandlung.

Drud und Berlag von C. E. Metteter in Sever.